

FAKTENBLATT

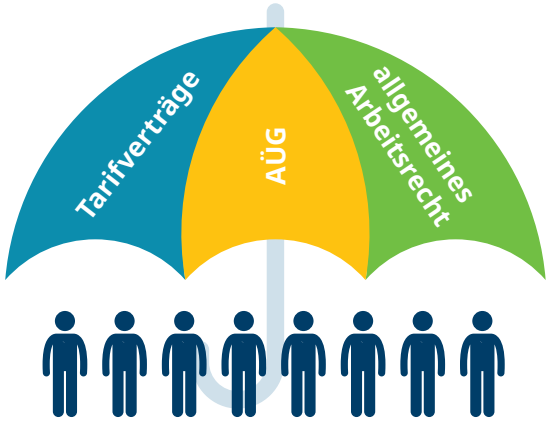
Zeitarbeit & Tarifverträge

Zahlen und Fakten

Die Sozial- und Tarifpartnerschaft in Deutschland ist ein hohes, durch das Grundgesetz geschütztes Gut. Der Gesamtverband der Personaldienstleister (GVP) ist Partner der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB), in der alle acht Mitgliedsgewerkschaften vertreten sind. Das Tarifwerk der Zeitarbeitsbranche steht für **faire sowie transparente Arbeitsbedingungen** und und setzt nicht zuletzt duch einen bundesweiten Mindestlohn der Zeitarbeit Maßstäbe.

Umfassendes Tarifwerk und hohe Tarifbindung

Zeitarbeitskräfte genießen denselben Schutz, der durch das **allgemeine Arbeitsrecht** vermittelt wird, wie alle anderen Arbeitnehmer auch. Hinzu kommen die umfangreichen Bestimmungen des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** (AÜG). Im AÜG ist der sogenannte Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment) geregelt, wonach Zeitarbeitskräften bei der Überlassung die wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitskräfte des Einsatzbetriebes gewährt werden müssen. Das Gesetz enthält zudem eine Tariföffnungsklausel: Die Sozialpartner der Zeitarbeitsbranche können in **Tarifverträgen** die Arbeitsbedingungen ihrer Branche weitestgehend selbst regeln. Auch deshalb unterliegen **fast**



90 Prozent aller Arbeitsverhältnisse in der Zeitarbeit dem DGB/GVP-Tarifwerk – so viele wie in kaum einer anderen Branche (durchschnittlich 49 Prozent aller Arbeitsverhältnisse). Damit hat das mit den DGB-Gewerkschaften abgeschlossene Tarifwerk eine maßgebliche Gestaltungskraft in der Zeitarbeit.

Mindestlohn in der Zeitarbeit

Für die Zeitarbeitsbranche wurde bereits 2012 – noch vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns – eine **allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze** von den Sozialpartnern vereinbart. Die Lohnuntergrenze ist identisch mit der untersten Entgeltstufe der Tarifverträge der Zeitarbeit. Auf Grundlage des § 3a

Überblick über die spezifischen Regelungsinhalte von Zeitarbeitstarifverträgen:

Tarifvertrag	Regelungsinhalte
Entgeltrahmentarifvertrag	Definition der Entgeltgruppen EG 1 – 9 und Regelung der Eingruppierungsgrundsätze und Entgeltgruppen.
Entgelttarifvertrag	Höhe der Stundenlöhne.
Manteltarifvertrag	Alle wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit (in der Regel 35-Stunden-Woche), flexibles Arbeitszeitkonto, Vergütung, Zuschläge, Urlaub, Jahressonderzahlungen zuzüglich Mitgliedervorteil für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften.
Branchenzuschlagstarifverträge	Damit wird die mögliche Differenz zwischen den Tarifentgelten in der Zeitarbeit und bestimmten Einsatzbranchen ausgeglichen (tarifliches Equal Pay, siehe unten).

AÜG gilt sie als **branchenspezifischer Mindestlohn** für alle in Deutschland tätigen Zeitarbeitskräfte.

Mit Tarifabschluss vom 12. September 2025 haben die Sozialpartner vereinbart, erneut eine allgemeinverbindlich geltende Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend der Entgeltgruppe 1 des DGB/GVP Entgelttarifvertrages zu vereinbaren. Diese liegt mit 15,33 weiterhin spürbar über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 13,90 €.

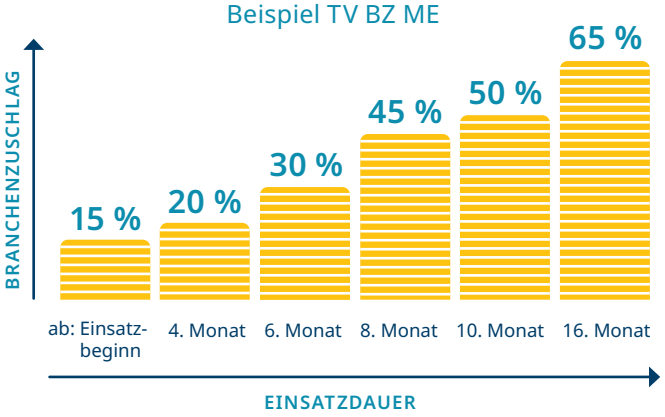
Tarifverträge für Branchenzuschläge

Ergänzend erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Antrag der Tarifvertragsparteien in der Zeitarbeit regelmäßig eine allgemeinverbindliche **Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit**, die gemäß Entgeltgruppe 1 des DGB/GVP-Entgelt tarifvertrags mit derzeit 15,33 Euro spürbar über dem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 Euro liegt.

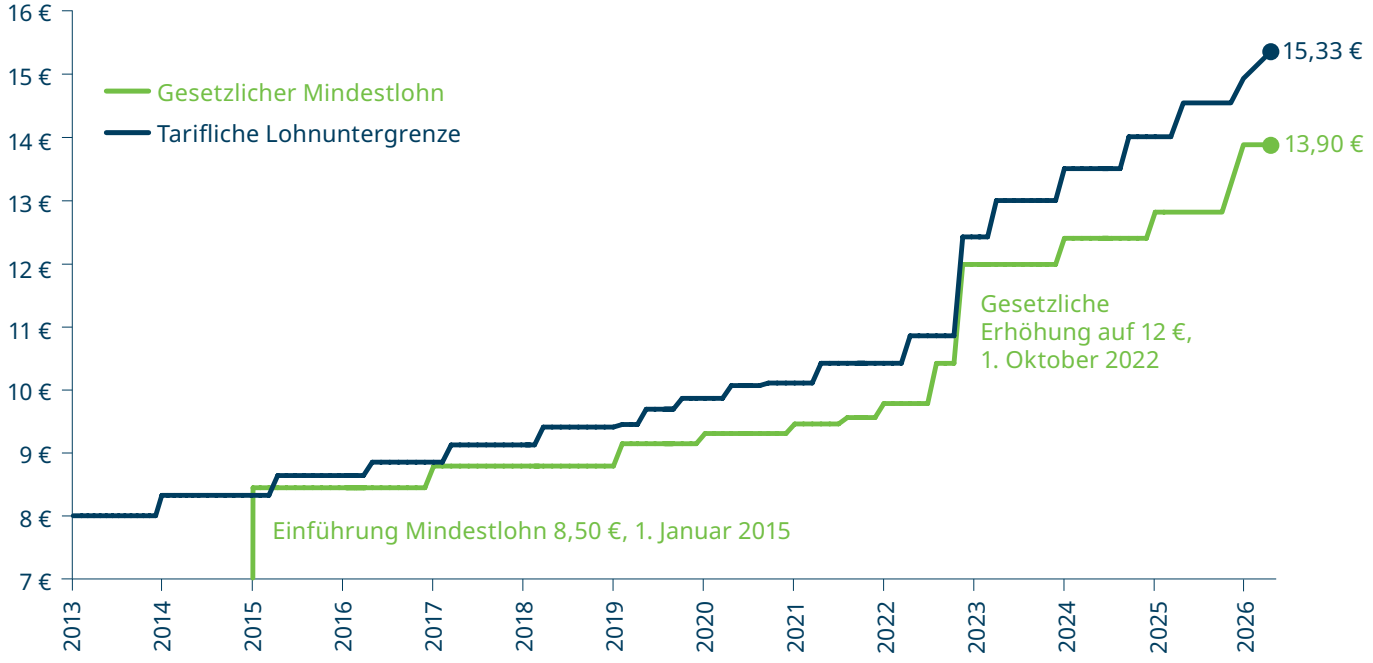
Durch die Branchenzuschläge wird spätestens nach 15 Monaten Überlassungsdauer mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht, das die Tarifvertragsparteien als gleichwertig mit dem Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitskräfte der Einsatzbranche ansehen. Was das vergleichbare Arbeitsentgelt ist, bestimmen also die Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche (sogenanntes **tarifliches Equal Pay**).

Tarifliche Regelungen haben zwei wesentliche Vorteile: Sie sind wesentlich unkomplizierter und rechtssicher anzuwenden. Zudem erhalten Zeitarbeitskräfte bei Einsatz bei demselben Kunden einen prozentualen Zuschlag auf das Entgelt des Zeitarbeitstarifvertrages. Dieser Zuschlag beginnt je nach Branche ab dem ersten Einsatztag, längstens aber nach sechs Wochen und steigt in mehreren Stufen kontinuierlich an, bis spätestens nach Ablauf von 15 Monaten das tarifliche Equal Pay erreicht ist.

MECHANISMUS DER BRANCHENZUSCHLÄGE
Beispiel TV BZ ME



ENTWICKLUNG DER TARIFLICHEN LOHNUNTERGRENZE IN DER ZEITARBEIT



Quelle: Gesamtverband der Personaldienstleister, Statistisches Bundesamt

IMPRESSUM
Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)
Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstr. 2–3a | 10117 Berlin
Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

Hauptgeschäftsführer: Florian Swyter
Redaktion: Dr. Anja Clarenbach, Diandra Schlitt
www.personaldienstleister.de

© Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des GVP